



## Haus- und Nutzungsordnung Jugendraum Miehlen

### 1. Sinn und Zweck / Benutzer

- Der Jugendraum ist ein offener Treff für Jugendliche ab 14 Jahren in den Räumlichkeiten des Jugendzentrums (JUZ), an dem grundsätzlich die Jugendlichen aus Miehlen Ihre Freizeit in einem harmonischen Miteinander gemeinsam gestalten können.
- Nicht ortsansässige Jugendliche sind als Gäste willkommen.

### 2. Jugendschutzgesetz

- Im gesamten JUZ sowie dem zugehörigen Gelände, gilt das Jugendschutzgesetz, welches dort für alle deutlich sichtbar ausgehängt ist.

### 3. Öffnungszeiten offener Jugendtreff

- An den Wochenenden und vor Feiertagen, jeweils nach Absprache.
- Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt nur bis 24 Uhr gestattet.
- Bei Veranstaltungen der Jugendpflege im JUZ bleibt der Jugendraum geschlossen.

### 4. Getränkekonsum

- Im offenen Jugendtreff ist jeglicher Konsum von Spirituosen untersagt. Der Konsum von Alkohol ist für Personen unter 16 Jahren verboten.

### 5. Rauchverbot

- Im gesamten Jugendzentrum herrscht absolutes Rauchverbot.

## 6. Schlüsselverwaltung

- Für die Schlüssel des Jugendtreffs ist der Jugendbeirat der Gemeinde Miehlen verantwortlich. Die Weitergabe ist ohne Rücksprache mit dem Jugendbeirat nicht gestattet.
- Die Schlüsselübergabe wird durch den Jugendbeirat protokolliert. Der jeweilige Schlüsselinhaber gilt als verantwortliche Person und hat auf die Einhaltung dieser Hausordnung zu achten.

## 7. Hausrecht/ Verantwortung

- Für die Besucher des JUZ i. R. des offenen Jugendtreffs besteht seitens des Trägers keine Aufsichtspflicht.
- Das Hausrecht liegt erstrangig beim Ortsbürgermeister und wird von diesem, sowie allen Beigeordneten und Mitarbeitern der Gemeinde ausgeübt. Es wird zweitrangig für den offenen Jugendtreff auf einen oder mehrere Nutzer des Raumes übertragen, welche im Sinne Ziff. 6 verantwortlich sind. **Der in der Verantwortung stehende Nutzer ist zuständig für die Einhaltung der Hausordnung, der Einhaltung der Öffnungszeiten sowie die Sauberkeit in den Räumlichkeiten.** Den Anweisungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten. Daher darf diese auch eine Person vom Grundstück verweisen.

## 8. Sorgfaltspflicht

- Die Nutzer des Jugendraumes sind für die Sauberkeit der Räume und Außenanlagen verantwortlich.
- Der Jugendraum, die Toiletten und der Eingangsbereich müssen nach jeder Nutzung bis 12:00 Uhr am Folgetag durch die Nutzer des Jugendraums in eigener Verantwortung gereinigt werden. Das Außengelände ist aufgeräumt zu übergeben.

## 9. Haftungsausschluss

- Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen – und Sachschäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung des Jugendraumes entstehen. Für Beschädigungen am Gebäude, der Installation und der Einrichtung wird der Verursacher herangezogen.

- Ohne Genehmigung dürfen keine Gegenstände zusätzlich aufgestellt oder entfernt werden. Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

#### **10.Rücksichtnahme/ Nachbarschaft**

- Der gesamte Lärmpegel im Jugendraum darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner über Gebühr belästigt fühlt. Insbesondere vor dem Gebäude und um das Gebäude haben sich die Nutzer so zu verhalten, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Das gilt insbesondere bei der Nutzung von Musikanlagen. Das Landes- Immissionsschutzgesetz ist entsprechend zu beachten.

#### **11.Sanktionen**

- Bei Nichteinhaltung der Hausordnung durch einzelne Personen kann, nach vorheriger Zurede und Ermahnung, ein befristetes oder je nach Schwere ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Bei mehrmaligen groben Verstößen gegen die Hausordnung kann der Jugendraum auf unbestimmte Zeit als offener Jugendtreff geschlossen werden.

#### **12.Sonstiges**

- Die Benutzung des Jugendzentrums und des umliegenden Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

**Der Ortsbürgermeister  
Gemeinde Miehlen**